



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 37257  
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Okoär. Dr. Gabler/5435

Geschäftszahl 14.738/19-Pr/7/93

An das  
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Parlament  
1016 Wien

**Betreff:**  
Ozongesetz-Novelle, OzonG-Kenn-  
zeichnungsverordnung; Entwurf;  
Stellungnahme

Betreff GESETZENTWURF  
1. 10. 93 - 08/19

Datum: 28. OKT. 1993

Verteilt 28.10.93 M

DI/Wien

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zum vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zu Zl. 19 4442/14-I/8/93 vom 1. September 1993 ausgesendeten Entwurf einer Ozongesetz-Novelle zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

25 Beilagen

Wien, am 21. Oktober 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:





**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN**

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 37257  
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.738/19-Pr.7/93

Okoär.Dr.Gabler/5435

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Radetzkystr. 2  
1031 Wien

**Betreff:**  
Ozongesetz-Novelle, OzonG-Kenn-  
zeichnungsverordnung; Entwurf;  
Stellungnahme

Zum mit do. Zl. 19 4442/14-I/8/93 vom 1. September 1993 über-  
mittelten Entwürfen einer Ozongesetz-Novelle und einer Ozonge-  
setz-Kennzeichnungsverordnung wird seitens des Bundesministeriums  
für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende Stellungnahme abge-  
geben:

Die vorliegenden Entwürfe enthalten im wesentlichen Regelungen  
über die Durchsetzung und Überwachung von vom Landeshauptmann  
angeordneten Sofortmaßnahmen im "Ozonalarmfall".

Grundsätzlich ist hiezu festzuhalten, daß das Bundesministerium  
für wirtschaftliche Angelegenheiten bei der Gestaltung des Ozon-  
gesetzes von jeher die Auffassung vertreten hat, daß Sofortmaß-  
nahmen wie Verkehrsverbote, Drosselung oder Stilllegung von Anla-  
gen etc. bei Überschreitung von Ozongrenzwerten weder ein ange-  
messenes noch ein wirksames Instrument für den Immissionsschutz  
darstellen. Dies im wesentlichen deshalb, weil Ozon als Sekundär-  
schadstoff aus Primärschadstoffen (etwa Stickoxyden), deren Emis-  
sion dem gemessenen Ozonspitzenwert zeitlich weit vorausgeht,  
entsteht. Weiters treten vorübergehende Ozonspitzen regional auch  
auf Grund von Verfrachtungen der Vorläuferstoff-Emissionen auf,  
sodaß durch Sofortmaßnahmen in einem ozonbelasteten Gebiet



- 2 -

voraussichtlich keine Reduktion der Ozon-Vorläuferstoffe an der Emissionsquelle bewirkt werden kann.

Hingewiesen sei im gegebenen Zusammenhang der Vollständigkeit halber auch auf die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, die aus - wie oben dargelegt durch nichts gerechtfertigte - Sofortmaßnahmen, wie insbesondere der Drosselung oder Stilllegung von Anlagen, resultieren würden.

Aus den obigen Erwägungen ergibt sich, daß eine Novellierung des Ozongesetzes eigentlich in umgekehrter Richtung, nämlich dahingehend vorgenommen werden müßte, daß die Bestimmungen über Sofortmaßnahmen im "Ozonalarmfall" (§§ 14 und 15 des Ozongesetzes) entfallen.

Der dargelegte Standpunkt des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten spiegelt sich auch in der RV eines Ozoninformationsgesetzes, 188 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR XVIII. GP (vgl. insbesondere unter I 2 und 3 der Erläuterungen), die keine Bestimmungen betreffend Sofortmaßnahmen bei Ozonalarm enthält, wieder. Die Regelungen über die Setzung von Sofortmaßnahmen (§§ 14 und 15 des Ozongesetzes) wurden demgegenüber erst anlässlich der parlamentarischen Beratungen - in Widerspruch zum dargelegten Standpunkt des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten - in das Ozongesetz aufgenommen.

Da den obigen Einwänden Überlegungen grundsätzlicher Natur über das zur Ozonreduktion einzusetzende Instrumentarium zugrundeliegen, schlägt das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die Aufnahme von interministeriellen Gesprächen über die weitere Vorgangsweise hinsichtlich des gegenständlichen vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie verfolgten legalistischen Vorhabens vor.

Der Vollständigkeit halber sei noch angemerkt, daß im Entwurf einer Ozongesetz-Novelle nirgends wie im § 14 Abs. 1 des Smogalarmgesetzes festgelegt wird, daß vermeidbare Störungen und



- 3 -

**Behinderungen eines Betriebes anläßlich dessen Überwachung zu vermeiden sind.**

**25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.**

Wien, am 21. Oktober 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

F.d.R.d.A:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Teyserl".